

Summarische Eingangs- und Ausgangsanmeldung bei Eintritt in die - bzw. Austritt aus der EU:

Ab 1. Juli 2009 müssen den Zollbehörden sicherheitsspezifische Informationen über Waren, die in das Zollgebiet der EU oder aus dem Zollgebiet der EU verbracht werden, frühzeitig gemeldet werden. Dies wurde in den Verordnungen (EG) 648/2005 und (EG) 1875/2006 beschlossen.

Grund ist die EU-Initiative zur Erhöhung der Sicherheit im grenzüberschreitenden Warenverkehr.

Diese summarischen Eingangs- und Ausgangsanmeldungen werden für alle Transportarten, mit denen Waren aus der und in die EU transportiert werden, erforderlich sein. Sie müssen bestimmte Daten enthalten (Datenset), die es den EU-Zollbehörden ermöglichen, eine Risikoanalyse durchzuführen, bevor der Transport im Zollgebiet der EU einlangt, bzw. aus dem Zollgebiet der EU austritt. Für die verschiedenen Transportarten (Schiff, Bahn, Straße, Flug) wurden verschiedene Datensets ausgearbeitet. Es gibt aber einige Kernpunkte, die bei allen Transportarten verlangt werden. Die erforderlichen Datensets sind im Anhang 30A der VO (EG) 1875/2006 angeführt.

Die IRU (Internationale Straßenverkehrsunion) hat das derzeit von der EU-Kommission verlangte Datenset für den Straßentransport geprüft und sich gemeinsam mit ihren Mitgliedsverbänden (AISÖ, etc.) dafür eingesetzt, dass die Daten, die von der EU-Kommission verlangt werden, nur den Daten entsprechen, die im Carnet TIR bzw. in den Begleitpapieren enthalten sind.

Es ist in der Verordnung (EG) 648/2005 in Art. 36b und 182d vorgesehen, dass das Datenset in erster Linie von der Person, die die Waren in die oder aus der EU verbringt, elektronisch zum EU-Eintrittszollamt oder EU-Austrittszollamt geschickt werden muss. Beim Straßentransport muss das Datenset bei elektronischer Sendung spätestens 1 Stunde vor Einlangen des Lkws beim EU-Eintritts- oder EU-Austrittszollamt eingehen.

Zollbehörden werden „papier-basierende“ Daten nur im Ausnahmefall akzeptieren (nämlich dann, wenn deren elektronisches System nicht funktioniert, oder wenn das elektronische System der anmeldenden Person nicht funktioniert).

Wenn das elektronische System der anmeldenden Person ausfällt, wird der Zeitrahmen für das Einlangen der summarischen Eingangs- bzw. Ausgangsanmeldung beim entsprechenden EU-Zollamt auf 4 Stunden erweitert.

Anwendung für TIR-Bezieher:

Wie oben erwähnt, muss in erster Linie die Person, die die Waren in die oder aus der EU verbringt, das Datenset schicken (in den meisten Fällen der TIR-Bezieher bzw. Transportunternehmer). Mit dem Ziel die TIR-Bezieher zu unterstützen, hat die IRU ein Computerprogramm entwickelt, das derzeit noch in mehreren Pilotländern getestet wird. Es handelt sich dabei um eine NCTS/TIR-Anwendung.

Die Anwendung wird den TIR-Beziehern **kostenlos** zur Verfügung gestellt werden und wird es ihnen ermöglichen, die Daten einfach via Internet elektronisch an das entsprechende EU-Zollamt zu schicken.

Das System wird derzeit noch in mehreren Pilotländern getestet und wird rechtzeitig zur Verfügung stehen.